



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES PLANUNGS- UND BAUGESETZES (ABSCHAFFUNG GEWÄSSERRAUMABSTAND)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision PBG (Abschaffung Gewässerraumabstand)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	28.02.24
Autor:	Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	28.02.24
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 611.1.docx			Registratur:	2022.NWLUD.146

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
1.1	Politische Gemeinden.....	4
1.2	Parteien.....	4
1.3	Organisationen.....	4
2	Einleitung.....	4
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	6
4.1	Übersicht.....	6
4.2	Einzelne Fragen.....	6
4.3	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	14
4.4	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	14

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.2 Parteien

FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
JSVP	Junge SVP
JMitte	Die Junge Mitte
JFNW	Jungfreisinnige
JGLP	Junge GLP NW/OW

1.3 Organisationen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
NSV	NSV Nidwaldner Sachversicherung
HEV	Hauseigentümerverband HEV Nidwalden

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 314 vom 13. Juni 2023 den Entwurf des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) in die externe Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. September 2023.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (10) sowie verschiedene betroffene Organisationen (3) eingeladen. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	10	1	0	0
Politische Parteien	6	0	0	4
Organisationen	2	0	0	1
Andere	0	0	0	0
Total	18	1	0	6

3 Gesamturteil

Die Vorlage zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Einzig einzelne Punkte bzw. Artikel wurden kritisch beurteilt. So wird bspw. Art. 122a Abs. 2 Ziff. 1 PBG als zu unscharf angesehen. Dieser Hinweis wurde umgesetzt, indem die Ausführungen im Bericht zu Art. 122a Abs. 2 PBG präzisiert werden.

Im Weiteren wurde eingebracht, dass der Gewässerraumabstand erst dann nicht mehr zu berücksichtigen ist, wenn die Gemeindeversammlung im Rahmen einer Teilrevision des Zonenplans über das gesamte Gemeindegebiet den Gewässerraum den Bundesvorgaben entsprechend ausgeschieden bzw. gegenüber heute angepasst und der Regierungsrat diesen Beschluss der Gemeindeversammlung genehmigt hat. In diesem Zusammenhang erfolgte der Antrag, dass das PBG sinngemäss wie folgt zu ergänzen ist: Für im Rahmen von Wasserbauprojekten festzusetzende Gewässerräume, die den Vorgaben von Art. 41a GSchV entsprechen, kann die zuständige Genehmigungsinstanz die Nichtanwendbarkeit von Art. 121 PBG feststellen.

Die weitere Anwendbarkeit des Gewässerraumabstandes macht keinen Sinn, wenn der Regierungsrat die Bundesrechtskonformität der Gewässerräume im Rahmen des Genehmigungsverfahrens feststellen kann. Betroffen sind primär Wasserbauverfahren oder Nutzungsplanungsverfahren. Dementsprechend soll der Regierungsrat im Genehmigungsentscheid die Nichtanwendbarkeit des Gewässerraumabstandes für diejenigen Gewässer mit einem bundesrechtskonformen Gewässerraum beschliessen können. Betroffen können nur Gewässer im entsprechenden Perimeter sein. Es ist möglich, dass für einzelne Gewässer der Gewässerraumabstand gilt und für andere nicht. Ziel eines solchen Entscheids muss immer sein, dass die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen. Dies gilt sowohl für diejenigen Gewässer, für welche der Gewässerraumabstand neu nicht mehr gilt, als auch für diejenigen Gewässer, bei welchen der Gewässerraumabstand weiterhin beachtet werden muss.

Aus diesem Grund ist der Antrag zu berücksichtigen und Art. 177e mit einem Abs. 2 und 3 zu ergänzen:

Art. 177e
2. Ausnahmen

1[...]

2 Bei Nutzungsplanungsverfahren und Projekten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, kann dieser für die betroffenen Gewässer den Gewässerraumabstand ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar erklären. Der Regierungsrat entscheidet im Genehmigungsentscheid sinngemäss nach Art. 177d Abs. 3.

3 Die Ausnahmebestimmungen sind auch auf Verfahren anwendbar, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits hängig sind.

Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass auch Gerüste, Ankersysteme und Baugruben weder temporär noch permanent möglich sind. Eine Ausnahmegewilligungspraxis wäre erforderlich. Es wird gefordert, dass dies auch ohne Ausnahmegewilligung möglich sein muss. Auch Vordächer und Balkone ab einer Höhe von 5 m müssten möglich sein. Mit der neu formulierten Ausnahmebestimmung in Art. 122a Abs. 2 PBG wird der Handlungsspielraum wesentlich erweitert. Die Standortgebundenheit ist nicht mehr relevant. Die neue Ausnahmebestimmung orientiert sich vielmehr am Zweck des Gewässerabstands (Verhinderung der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen). Der Handlungsspielraum und die Möglichkeit für pragmatische Lösungen werden dadurch erhöht. Die Zulässigkeit von (temporären) Anlagen und Bauten im Gewässerraum ist im Bundesrecht geregelt. Die entsprechenden Ausführungen im Bericht werden angepasst, da sie nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision stehen.

Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen resultiert ansonsten kein grundlegender Änderungsbedarf des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Der Fragebogen ist von 18 Vernehmlassungsteilnehmenden beantwortet worden. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage.

4.1 Übersicht

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1	Beurteilung Teilrevision (ja = positiv; nein = negativ)	18	0	0
2	Einverständnis Abschaffung Gewässerraumabstand	18	0	0
3	Einverständnis Abschaffung "Zone für dichtüberbautes Gebiet"	16	2	0
4	Einverständnis Handlungsspielraum Ausnahmetatbestand	14	4	0
5	Erforderlichkeit Übergangsbestimmungen	16	2	0
6	Einverständnis Zustimmung Direktion zu den Ausnahmen	17	1	0
8	Bericht vollständig, schlüssig und verständlich	9	1	8

4.2 Einzelne Fragen

Frage 1: Wie beurteilen Sie insgesamt die vorliegende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (Abschaffung des Gewässerraumabstandes)?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die vorliegende Teilrevision ist eine deutliche Vereinfachung der Praxis, sobald sie in den Gemeinden effektiv in Kraft ist, was wir begrüßen. Es ist zu hoffen, dass der Zeitraum zwischen der Inkraftsetzung in der ersten bis zur letzten Gemeinde möglichst kurz ist, um einen einheitlichen Vollzug im ganzen Kanton zu gewährleisten.	NSV	Kenntnisnahme Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird der GWR in den einzelnen Gemeinden zu überprüfen und ggf. anzupassen sein. Diese bedürfen eines Zonenplanänderungsverfahrens, was zeitlich aufwendig ist.
Die Abschaffung des Gewässerraumabstandes wird positiv beurteilt. Dieser Abstand ist von der Bundesgesetzgebung nicht gefordert. Mit dem ordentlichen Gewässerraum wird bereits sichergestellt, dass die Funktion eines Gewässers nicht gestört wird und, dass in einem Ereignisfall mit dem Gewässerraum bereits genügend Interventionsraum besteht, um allenfalls mit Maschinen eingreifen zu können. Zudem scheint dieser Gewässerraumabstand lediglich noch in Nidwalden zu existieren.	BUO, DAL	Kenntnisnahme Der Gewässerraum steht dem Gewässer und dessen Bepflanzung zur Verfügung. Ein Interventionsraum für Maschineneinsatz im Hochwasserfall kann innerhalb des Gewässerraumes nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
Mit dem ordentlichen Gewässerraum wird bereits sichergestellt, dass die Funktion eines Gewässers nicht gestört wird und dass in einem Schadenfall mit dem Gewässerraum bereits genügend Interventionsraum besteht, um allenfalls mit Maschinen eingreifen zu können.	SST	Kenntnisnahme Der Gewässerraum steht dem Gewässer und dessen Bepflanzung zur Verfügung. Ein Interventionsraum für Maschineneinsatz im Hochwasserfall kann innerhalb des Gewässerraumes nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
Dieser Abstand ist von der Bundesgesetzgebung nicht gefordert. Mit dem ordentlichen Gewässerraum wird bereits sichergestellt, dass die Funktion eines Gewässers nicht gestört wird und dass in einem Schadenfall mit dem Gewässerraum bereits genügend Interventionsraum besteht, um allenfalls mit Maschinen eingreifen zu können. Der Kanton Nidwalden ist mit diesem Gewässerraumabstand einzig.	ODO	Kenntnisnahme Der Gewässerraum steht dem Gewässer und dessen Bepflanzung zur Verfügung. Ein Interventionsraum für Maschineneinsatz im Hochwasserfall kann innerhalb des Gewässerraumes nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
Durch den Bundesgerichtsentscheid Fahrli Bach Beckenried wurde offenkundig, dass das aktuelle kanto-	GN, SP	Kenntnisnahme

nale Gesetz nicht mit nationalem Gesetz korreliert. Insbesondere für einen Gewässerraumabstand sieht die Bundesgesetzgebung keine Verwendung. Es handelt sich hier also um eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung.		Im Fall Fahrlibach wurde der Gewässerraum nicht ausreichend breit ausgeschieden. Eine Anpassung ist dort erforderlich.
Die Abschaffung des Gewässerraumabstandes wird durch die GLP Nidwalden begrüsst. Ein solcher Abstand ist von der Bundesgesetzgebung nicht gefordert und verkompliziert die heutigen kantonalen Bauvorschriften unnötig. Die GLP Nidwalden begrüsst, dass ein kompliziertes Nebeneinander von Bundesrecht und kantonalem Recht aufgehoben wird.	GLP	Kenntnisnahme
Wenn die Bundesgesetzgebung diesen Gewässerraumabstand nicht fordert resp. gar nicht erwähnt, ist die Abschaffung in den kantonalen Gesetzen die logische Folge und wird unterstützt. Mit dem ordentlichen Gewässerraum wird bereits sichergestellt, dass die Funktion eines Gewässers nicht gestört wird, und dass in einem Ereignisfall mit dem Gewässerraum bereits genügend Interventionsraum besteht, um im Notfall mit Maschinen und Geräten eingreifen zu können	Mitte	Kenntnisnahme Der Gewässerraum steht dem Gewässer und dessen Bepflanzung zur Verfügung. Ein Interventionsraum für Maschineneinsatz im Hochwasserfall kann innerhalb des Gewässerraumes nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
Grundsätzlich passen wir uns nur an die bundesrechtlichen Vorgaben an. Die Umsetzung sollte aus unserer Sicht möglichst unbürokratisch erfolgen.	SVP	Kenntnisnahme
Der Gewässerraumabstand wird von der Bundesgesetzgebung nicht gefordert, weshalb die Abschaffung als sinnvoll und folgerichtig erscheint.	FDP	Kenntnisnahme

Frage 2: Sind Sie einverstanden, dass der kantonale Gewässerraumabstand (vgl. bestehende Art. 121 und 122 PBG) aufgehoben wird?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Grundsätzlich sind wir mit dem Vorgehen einverstanden. Es ist uns aber ein wichtiges Anliegen, dass mit der Aufhebung des Gewässerraumabstands der Objektschutz nicht abgeschwächt wird. Es ist sicherzustellen, dass die Vorgaben aus den im Baubewilligungsprozess bewilligten Naturgefahrennachweise effektiv umgesetzt werden. Wir weisen daher einmal mehr auch die Gemeinden darauf hin, bei der Bauabnahme entsprechende Kontrollen durchzuführen.	NSV	Kenntnisnahme
Die Änderung von Art. 122 a Abs. 2 PBG scheinen in Ordnung zu sein.	BUO, DAL	Kenntnisnahme
Durch Aufhebung des Gewässerraumabstands muss die Intervention am / Zugänglichkeit zum Gewässer zukünftig innerhalb des Gewässerraums selbst gelöst werden. Entsprechend dürfte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Gewässerraums (Bepflanzung, Linienführung des Gewässers, etc.) haben.	EBÜ	Kenntnisnahme Der Gewässerraum steht dem Gewässer und dessen ökologischen Funktionen zur Verfügung. Die Interventionsproblematik wird durch gezielte Anpassungen des bereits festgelegten Gewässerraumes zu lösen sein.
Das alte Gesetz mit Gewässerraum und Gewässerraumabstand war ein vermutlich schweizweit einzigartiges Konstrukt, widersprach sich in wichtigen Punkten dem Bundesgesetz und bot damit Angriffsfläche für juristische Streitereien. Die Idee bei der alten Gesetzgebung war defacto, dass eher näher an das Gewässer gebaut werden kann. Der Bundesgerichtsentscheid	GN, SP	Kenntnisnahme

Fahrlibach hat nun den Kanton zurückgepiffen und ihn dazu bewegt, über die Bücher zu gehen.		
<p>Grundsätzlich ist Die Mitte Nidwalden einverstanden mit der Änderung von Art. 122 a Abs. 2 PBG, sofern die übrigen Bauten und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze, weiterhin möglich sind. Voraussetzung bleibt, dass der Zugang zum Gewässer für Unterhalt, Intervention und Hochwasserschutz nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Ganz grundsätzlich sollen Baulinien, die den Wiederaufbau von bestehenden Bauten und Anlagen am bestehenden Standort bisher im Gewässerraum-Abstand sichern, auch dann ihre Rechtsgültigkeit behalten, wenn diese Baulinien neu im Gewässerraum zu liegen kommen. Generell gilt die Frage, ob Baulinien für Wiederaufbauten (Besitzstands- und Wiederaufbau-Garantie) im Gewässerraum möglich sind.</p>	Mitte	<p>Kenntnisnahme Der Gewässerraum steht dem Gewässer und dessen ökologischen Funktionen zur Verfügung. Die Interventionsproblematik wird durch gezielte Anpassungen des bereits festgelegten Gewässerraumes zu lösen sein.</p> <p>Ablehnung Baulinien als ein kantonales Instrument sind im Gewässerraum nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Massnahmen im Gewässerraum regelt einzig Art. 41c GSchV des Bundes.</p>
Im Sinne von einem sparsamen Umgang mit unserem Bauland, kann dies sicher begrüsst werden. Zudem muss aber eine temporäre Nutzung im Gewässerraum möglich sein.	SVP	Ablehnung Die Zulässigkeit von Massnahmen im Gewässerraum regelt einzig Art. 41c GSchV des Bundes.
Die Aufhebung des Gewässerraumes wird begrüsst dieser scheint es ohnehin nur noch in Nidwalden zu geben. Im Gewässerraum muss eine temporäre Nutzung möglich sein.	FDP	Ablehnung Die Zulässigkeit von Massnahmen im Gewässerraum regelt einzig Art. 41c GSchV des Bundes.

Frage 3: Sind Sie einverstanden, dass die "Zone für dicht überbautes Gebiet" (vgl. bestehender Art. 69a PBG) aufgehoben wird?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, der bestehende Art. 69a Planungs- und Baugesetz (NG 611.1, PBG) betreffend der Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum kann gestrichen werden, da sowieso die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie die Praxis des Bundesgerichts zur Anwendung kommt.	BUO, DAL	Kenntnisnahme Die Definition des dicht überbauten Gebietes ist zur Umsetzung von Art. 41c GSchV erforderlich. Dies muss aber nicht mit einer eigentümergebunden festgelegten Zone erfolgen, sondern kann auch im Rahmen eines Katasters erfolgen.
Die Zone für dicht überbautes Gebiet kann gestrichen werden, da im Verfahren sowieso die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie die Praxis des Bundesgerichts zur Anwendung kommt.	SST	Kenntnisnahme Die Definition des dicht überbauten Gebietes ist zur Umsetzung von Art. 41c GSchV erforderlich. Dies muss aber nicht mit einer eigentümergebunden festgelegten Zone erfolgen, sondern kann auch im Rahmen eines Katasters erfolgen.
Auf diesen Art. kann verzichtet werden, da die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und das Bundesgericht in der Praxis zur Anwendung kommt.	ODO	Kenntnisnahme Die Definition des dicht überbauten Gebietes ist zur Umsetzung von Art. 41c GSchV erforderlich. Dies muss aber nicht mit einer eigentümergebunden festgelegten Zone erfolgen, sondern kann auch im Rahmen eines Katasters erfolgen.
Die Aufhebung erscheint sinnvoll, da sowieso die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie die Praxis des Bundesgerichts zur Anwendung kommt.	EBÜ	Kenntnisnahme
Es obliegt dem Fiskus zu beurteilen, welche Gebiete dicht bebaut sind. Dies birgt eine gewisse Willkür. Auch	GN, SP	Kenntnisnahme Die Definition des dicht überbauten Gebietes ist zur Umsetzung von Art. 41c GSchV

mindert es die Planungssicherheit für die Liegenschaftsbesitzer. Der Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes legt den Begriff des «dicht überbautes Gebiet» aus.		erforderlich. Dies muss aber nicht mit einer eigentümergebunden festgelegten Zone erfolgen, sondern kann auch im Rahmen eines Katasters erfolgen.
Die GLP Nidwalden ist mit der Aufhebung einverstanden, da bei dieser Zone die Bundesgesetzgebung und die bundesgerichtliche Praxis zur Anwendung kommen	GLP	Kenntnisnahme
Der bestehende Art. 69a Planungs- und Baugesetz (NG 611.1, PBG) betreffend die Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum kann gestrichen werden, da sowieso die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie die Praxis des Bundesgerichts zur Anwendung kommen und für die Gemeindeversammlung kein Handlungsspielraum bleibt	Mitte	Kenntnisnahme Die Definition des dicht überbauten Gebietes ist zur Umsetzung von Art. 41c GSchV erforderlich. Dies muss aber nicht mit einer eigentümergebunden festgelegten Zone erfolgen, sondern kann auch im Rahmen eines Katasters erfolgen. Mit der Festlegung einer Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum erweitert sich der Handlungsspielraum für die Gemeinde nicht.
Wir erachten das Streichen dieses Gesetzesartikels als kritisch, da die Ziele einer inneren Verdichtung innerhalb des Kantons Nidwalden allenfalls nicht mehr umgesetzt werden können und dadurch zusätzliches wertvolles Kulturland verloren gehen könnte.	SVP, HEV	Kenntnisnahme Die Definition des dicht überbauten Gebietes ist zur Umsetzung von Art. 41c GSchV erforderlich. Dies muss aber nicht mit einer eigentümergebunden festgelegten Zone erfolgen, sondern kann auch im Rahmen eines Katasters erfolgen. Mit der Festlegung einer Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum erweitert sich der Handlungsspielraum für die Gemeinde nicht.
Diese Zone kann aufgehoben werden, da ohnehin die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie die Praxis des Bundesgerichts zur Anwendung gelangen.	FDP	Kenntnisnahme

Frage 4: Sind Sie mit dem Handlungsspielraum betreffend die neu formulierten Ausnahmetatbestände für Bauten und Anlagen im Gewässerabstand einverstanden (vgl. angepasster Art. 122a Abs. 2 PBG; Anwendungsbereich: wenn weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg festgelegt ist)?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Handlungsspielraum ist bewusst unscharf. Wer definiert "die Wesentlichkeit" der Beeinträchtigung der Gewässerfunktion? Gemeinde, Kanton (da Zustimmung erforderlich), beide? Diese Unschärfe existiert jedoch bereits implizit unter der heutigen Formulierung. Es wird begrüsst, dass nicht automatisch die verhältnismässig schärferen Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung zur Anwendung kommt.	EBÜ	Kenntnisnahme Die Ausführungen im Bericht zu Art. 122a Abs. 2 PBG werden präzisiert. Die Zustimmung obliegt zudem der Direktion, weshalb die Ausgestaltung des Begriffs "wesentliche Gewässerfunktion" durch die Verwaltungspraxis auszugestaltet ist. Die bewusst unscharfe Definition ermöglicht dabei die bislang nicht gegebene Flexibilität in der Interpretation dieses Artikels.
Die Ausnahmetatbestände müssen restriktiv ausgelegt werden. Das Bundesgesetz schränkt den Handlungsspielraum stark ein. Für Grundeigentümer:innen, Planer:innen und Behörden wäre eine Wegleitung, ein Merkblatt und/oder Planungshilfen mit praxisnahen Beispielen, was Ausnahmetatbestände sind, von grossem Nutzen. Das schafft Akzeptanz und erleichtert die Arbeit. Eine lasche Auslegung der Tatbestände, könnte eine Verschlechterung der Biodiversität und Artenvielfalt bedeuten. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.	GN, SP	Kenntnisnahme Die Ausführungen im Bericht zu Art. 122a Abs. 2 PBG werden präzisiert.

<p>Der Artikel 122a Abs. 2 Ziff. 1 PBG ist zu unscharf definiert und auslegebedürftig. Zwar handelt es sich bei der Formulierung «Gewässerfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt» um eine Formulierung, welche auch im nationalen Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) vorkommt. Aus Sicht der GLP Nidwalden könnte dieser Artikel jedoch zu Rechtsunsicherheit führen, was nun innerhalb des Gewässerabstandes realisiert werden kann. Diesbezüglich sind im Bericht zur Teilrevision zusätzliche Ausführungen anzubringen, was mit der Formulierung «Gewässerfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt» gemeint ist.</p>	<p>GLP</p>	<p>Zustimmung Die Ausführungen im Bericht zu Art. 122a Abs. 2 PBG werden präzisiert. Die Zustimmung obliegt zudem der Direktion, weshalb die Ausgestaltung des Begriffs "wesentliche Gewässerfunktion" durch die Verwaltungspraxis auszugestalten ist. Die bewusst unscharfe Definition ermöglicht dabei die bislang nicht gegebene Flexibilität in der Interpretation dieses Artikels.</p>
<p>Grundsätzlich ist Die Mitte Nidwalden einverstanden mit der Änderung von Art. 122 a Abs. 2 PBG, sofern die übrigen Bauten und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze, weiterhin möglich sind. Voraussetzung bleibt, dass der Zugang zum Gewässer für Unterhalt, Intervention und Hochwasserschutz nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Ganz grundsätzlich sollen Baulinien, die den Wiederaufbau von bestehenden Bauten und Anlagen am bestehenden Standort bisher im Gewässerraum-Abstand sichern, auch dann ihre Rechtsgültigkeit behalten, wenn diese Baulinien neu im Gewässerraum zu liegen kommen. Generell gilt die Frage, ob Baulinien für Wiederaufbauten (Besitzstands- und Wiederaufbau-Garantie) im Gewässerraum möglich sind.</p>	<p>Mitte</p>	<p>Kenntnisnahme / Zustimmung Die Ausführungen im Bericht zu Art. 122a Abs. 2 PBG werden präzisiert. Die Zustimmung obliegt zudem der Direktion, weshalb die Ausgestaltung des Begriffs "wesentliche Gewässerfunktion" durch die Verwaltungspraxis auszugestalten ist. Die bewusst unscharfe Definition ermöglicht dabei die bislang nicht gegebene Flexibilität in der Interpretation dieses Artikels.</p> <p>Ablehnung Baulinien als ein kantonales Instrument sind im Gewässerraum nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Massnahmen im Gewässerraum regelt einzig Art. 41c GSchV des Bundes.</p>
<p>Wir sehen das Streichen des bestehenden Art. 122a Abs. 2 als kritisch, da die Autonomie der Bewilligungsbehörden zusätzlich eingeschränkt wird. Zudem ist festgehalten, dass Gerüste, Ankersysteme und Baugruben weder temporär noch permanent möglich sind. Eine Ausnahmbewilligungspraxis wäre erforderlich. Eigentlich muss es aber auch ohne Ausnahmbewilligung möglich sein. Auch Vordächer und Balkone ab einer Höhe von 5 m müssen möglich sein.</p>	<p>SVP</p>	<p>Ablehnung Die heute geltende Ausnahmeregelung zum Gewässerabstand in Art. 122a Abs. 2 PBG verweist auf Art. 122 Abs. 1. Somit kann die Baubewilligungsbehörde die Herabsetzung oder Aufhebung des Gewässerabstands für Bauten und Anlagen nur bewilligen, wenn diese auf einen Standort am oder über dem Gewässer angewiesen sind. Die Ausnahmbewilligung ist somit von der Standortgebundenheit der Baute oder Anlage abhängig, was selten der Fall ist. Die heutige Regelung erweist sich als zu restriktiv. Mit der neu formulierten Ausnahmebestimmung in Art. 122a Abs. 2 PBG wird der Handlungsspielraum wesentlich erweitert. Die Standortgebundenheit ist nicht mehr relevant. Die neue Ausnahmebestimmung orientiert sich vielmehr am Zweck des Gewässerabstands (Verhinderung der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen). Im Weiteren wird im Bundesrecht die Frage bezüglich temporärer und permanenter Bauten und Anlagen geregelt. Damit dieses Missverständnis bereinigt wird, werden die Ausführungen im Bericht angepasst.</p>
<p>Siehe Bericht zur Externen Vernehmlassung des RR vom 13.06.2023 Ziff. 3.1 Aufhebung Gewässerraumabstand, sowie Ziff. 6.3 Auswirkungen auf Grundeigentümer. Hier ist festgehalten, dass Gerüste, Ankersysteme, Baugruben weder temporär noch permanent möglich sind. Eine Ausnahmbewilligung wäre erforderlich. Die muss explizit auch ohne Ausnahmbewilligung möglich</p>	<p>FDP</p>	<p>Ablehnung Mit der neu formulierten Ausnahmebestimmung in Art. 122a Abs. 2 PBG wird der Handlungsspielraum wesentlich erweitert. Die Standortgebundenheit ist nicht mehr relevant. Die neue Ausnahmebestimmung</p>

<p>sein. Auch Vordächer und Balkone ab einer Höhe von 5 m müssten möglich sein.</p>		<p>orientiert sich vielmehr am Zweck des Gewässerabstands (Verhinderung der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen). Der Handlungsspielraum und die Möglichkeit für pragmatische Lösungen wird dadurch erhöht. Im Weiteren wird im Bundesrecht die Frage bezüglich temporärer und permanenter Bauten und Anlagen geregelt. Damit dieses Missverständnis bereinigt wird, werden die Ausführungen im Bericht angepasst.</p>
<p>Wir erachten das Streichen des bestehenden Art. 122a Abs. 2 als kritisch, da dadurch die Autonomie der Bewilligungsbehörden zusätzlich eingeschränkt wird. Wir erkennen durchaus Vorteile, dass die Direktion eine Empfehlung ausspricht, welche in die Gesamtinteressenabwägung des jeweiligen Bewilligungsverfahrens einfließt.</p>	<p>HEV</p>	<p>Ablehnung Die heute geltende Ausnahmeregelung zum Gewässerabstand in Art. 122a Abs. 2 PBG verweist auf Art. 122 Abs. 1. Somit kann die Baubewilligungsbehörde die Herabsetzung oder Aufhebung des Gewässerabstands für Bauten und Anlagen nur bewilligen, wenn diese auf einen Standort am oder über dem Gewässer angewiesen sind. Die Ausnahmeregelung ist somit von der Standortgebundenheit der Baute oder Anlage abhängig, was selten der Fall ist. Die heutige Regelung erweist sich als zu restriktiv. Mit der neu formulierten Ausnahmebestimmung in Art. 122a Abs. 2 PBG wird der Handlungsspielraum wesentlich erweitert. Die Standortgebundenheit ist nicht mehr relevant. Die neue Ausnahmebestimmung orientiert sich vielmehr am Zweck des Gewässerabstands (Verhinderung der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen).</p>

Frage 5: Teilen Sie die Einschätzung, dass die Übergangsbestimmungen erforderlich und zielführend sind, um die Rechtssicherheit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu gewährleisten?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Ja, den Übergangsbestimmungen Art. 177d/e kann zugestimmt werden. Es wird begrüsst, dass nicht automatisch die Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung zur Anwendung kommen.</p>	<p>BUO, SST, DAL</p>	<p>Kenntnisnahme Die Überprüfung der Gewässerräume wird nur für fragliche Gewässerräume erforderlich. Ein "Zurückfallen" auf die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen wird vermieden.</p>
<p>Es wird besonders begrüsst, dass nicht automatisch die Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung zur Anwendung kommen.</p>	<p>EMT</p>	<p>Kenntnisnahme Die Überprüfung der Gewässerräume wird nur für fragliche Gewässerräume erforderlich. Ein "Zurückfallen" auf die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen wird vermieden.</p>
<p>Es scheint aus Praxisgründen unglücklich, dass unter (neu) Art. 177d auf eine alte Gesetzesfassung verwiesen wird. Viel eher sollten unter den Übergangsbestimmungen direkt die heutigen Definitionen und Messweisen des Gewässerraumabstands (Inhalt heutiger Art. 121 und 122 PBG) aufgelistet werden.</p>	<p>EBÜ</p>	<p>Ablehnung Es ist nicht möglich, pauschal den zu überprüfenden Gewässerräumen eine "Distanz" zuzuordnen. Die Überprüfung muss einzel-fallbezogen und unter Berücksichtigung der vorliegenden, örtlichen Gegebenheiten erfolgen.</p>
<p>Wenn wir das recht verstanden haben, sind für die Übergangsbestimmungen die jetzt gültige kantonale Rechtsprechung anwendbar (die Artikel 118/3., 121 und 122 würden nicht aufgehoben). Wenn dem so ist: Wie</p>	<p>GN, SP</p>	<p>Kenntnisnahme Ist in einer Gemeinde der Gewässerraumabstand aufgrund der Übergangsbestimmungen weiterhin anwendbar, bedeutet</p>

<p>ist es möglich, dass eine Bewilligung gesprochen werden kann, wenn hierzu ein Bundesgerichtsentscheid vorliegt, welcher diese Rechtsprechung widerlegt? Es würde sich für die Grundeigentümer:innen eher gegenständig auswirken: Schlechtere Planungs- und Rechtssicherheit.</p>		<p>dies nicht, dass sämtliche Gewässerräume in der Gemeinde bundesrechtswidrig sind. Damit wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass eine vollständige Überprüfung der Bundesrechtskonformität der Gewässerräume nicht (mehr) stattgefunden hat. Dementsprechend kommen die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen nicht für sämtliche Gewässerräume zur Anwendung. Es ist vielmehr im Einzelfall (z.B. Baubewilligungsverfahren) zu prüfen, ob die Übergangsbestimmungen massgebend sind. Diesbezüglich ist Art. 177e PBG relevant. Sollten in einem konkreten Anwendungsfall tatsächlich die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen anwendbar sein, müsste der Gewässerraumabstand nicht noch zusätzlich beachtet werden. Die Übergangsbestimmungen erhöhen somit die Rechtssicherheit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wesentlich.</p>
<p>Den Übergangsbestimmungen Art. 177d/e kann nach unserer Ansicht zugestimmt werden. Es ist zwingend, dass nicht automatisch die Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung zur Anwendung kommen. Für den Kanton soll ein gewisser Spielraum erhalten bleiben.</p>	Mitte	Kenntnisnahme
<p>Es wird begrüsst, dass nicht automatisch die verhältnismässig schärferen Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung zur Anwendung kommen. Es erscheint aus Praxisgründen unglücklich, dass unter (neu) Art. 177d auf eine alte Gesetzesfassung verwiesen wird. Viel eher sollten unter den Übergangsbestimmungen direkt die heutigen Definitionen und Messweisen des Gewässerraumabstands (Inhalt heutiger Art. 121 und 122 PBG) aufgelistet werden.</p>	FDP	Ablehnung Es ist nicht möglich, pauschal den zu überprüfenden Gewässerräumen eine "Distanz" zuzuordnen. Die Überprüfung muss einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der vorliegenden, örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Frage 6: Sind sie einverstanden, dass Ausnahmetatbestände für Bauten und Anlagen im Gewässerraum durch die Direktion neu der Zustimmung bedürfen und nicht mehr zu genehmigen sind (vgl. angepasster Art. 36 GewG)?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Dass im Art. 36 Gewässergesetz (NG 631.1, GewG) die bis heute notwendige Genehmigung der zuständigen Direktion zu einer Zustimmung der Direktion umgewandelt wird, kann unterstützt werden. Damit wird es möglich sein, das Verfahren in den Gesamtbewilligungsentscheid einzubauen, was das Verfahren wahrscheinlich vereinfacht und verkürzt.</p>	BUO, DAL	Kenntnisnahme/
<p>Mit dieser Zustimmung wird es möglich sein, das Verfahren in den Gesamtbewilligungsentscheid einzubauen. Es wird besonders begrüsst, dass die Ausnahmegenehmigungen direkt im Gesamtbewilligungsentscheid enthalten sind und somit das Verfahren beschleunigt wird.</p>	EMT	Kenntnisnahme
<p>Dass zuerst der Tatbestand, ob Bauten und Anlagen im Gewässerraum errichtet werden dürfen, geklärt wird und erst nachgelagert die Bewilligung erteilt wird, ist sicher sinnvoll. Das erspart im Bewilligungsverfahren auf</p>	GN, SP	Kenntnisnahme

<p>Seite Gesuchsteller:innen einigen Aufwand, falls der Entscheid schon von der Direktion negativ ist. Wichtig ist, dass während des gesetzlichen Bewilligungsverfahren der Ausnahmetatbestand mittels Beschwerde angezweifelt werden kann. Die behördliche Zustimmung erfolgt nur vorbehaltlich eines bewilligten Baugesuches.</p>		
<p>Dass im Art. 36 Gewässergesetz (NG 631.1, GewG) die bis heute notwendige Genehmigung der zuständigen Direktion zu einer Zustimmung der Direktion umgewandelt wird, kann zugestimmt werden. Damit wird es möglich sein, das Verfahren in den Gesamtbewilligungsentscheid einzubauen. Wir hoffen, dass die Verfahren dadurch optimiert und auch zeitlich verkürzt werden können.</p>	Mitte	Kenntnisnahme
<p>Mit dieser Änderung wird der Prozess vor und nicht erst nach der Baubewilligung stattfinden. Es ist zu prüfen, ob eine Empfehlung der Direktion ausreichend ist. Die Bewilligungshoheit soll bei den Gemeinden verbleiben, da diese die besten Ortskenntnisse haben.</p>	SVP, FDP	<p>Ablehnung Die Einhaltung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung muss im Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Sinnvollerweise wird dies durch diejenige Instanz wahrgenommen, welche über das erforderliche Fachwissen verfügt. Dementsprechend ist die Zuweisung dieser Aufgabe an das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zweckmässig. Die Gemeinden müssen so nicht zusätzlich Know-how im Bereich der Naturgefahren aufbauen. Die Beschränkung auf eine reine Empfehlung – anstelle der Zustimmung – erachten wir als unzureichend, da Ausnahmen restriktiv erteilt werden sollen (was in der Natur der Sache liegt).</p>
<p>Im Sinn der Gemeindeautonomie erachten wir es als zielführend, dass die Direktion bei Ausnahmetatbeständen lediglich eine Empfehlung zu Händen der Baubewilligungsbehörden abgibt.</p>	HEV	<p>Ablehnung Die Einhaltung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung muss im Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Sinnvollerweise wird dies durch diejenige Instanz wahrgenommen, welche über das erforderliche Fachwissen verfügt. Dementsprechend ist die Zuweisung dieser Aufgabe an das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zweckmässig. Die Gemeinden müssen so nicht zusätzlich Know-how im Bereich der Naturgefahren aufbauen. Die Beschränkung auf eine reine Empfehlung – anstelle der Zustimmung – erachten wir als unzureichend, da Ausnahmen restriktiv erteilt werden sollen (was in der Natur der Sache liegt).</p>

Frage 8: Ist der Bericht vollständig, schlüssig und verständlich abgefasst?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Die Materie des Gewässerraumabstands kann als komplex angesehen werden. Aus diesem Grund würden wir es bei zukünftigen Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetz begrüßen, dass auch ausserhalb der Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird bzw. dass eine Infoveranstaltung für alle Interessierte geöffnet wird.</p>	GLP	Kenntnisnahme

Der Besitzstand von bestehenden Gebäuden müsste präzisiert und genauer umschrieben werden. Bestehende Bauten innerhalb von Baulinien müssen bestehen bleiben.	Mitte	Ablehnung Baulinien im Gewässerraum sind nicht zulässig (Begründung siehe oben). Bestehende Bauten innerhalb Bauzone genießen Besitzstand gemäss PBG und ausserhalb der Bauzone gemäss RPG.
Der Bericht ist relativ umfassend und trotzdem nicht so ganz verständlich abgefasst.	SVP	Kenntnisnahme
Die Praxis wird zeigen, wie sich die vorgeschlagenen Massnahmen auswirken. Es wäre von Vorteil, wenn die Auswirkungen bereits heute aufgezeigt würden.	FDP	Kenntnisnahme

4.3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
122a	Ergänzung/Korrektur: ² Bauten und Anlagen, insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze sind innerhalb des Gewässerabstands sind nur zulässig, wenn:	Mitte	Ablehnung Der Textvorschlag geht in die richtige Richtung, ist aber nicht weitreichend genug bzw. schränkt pragmatische Lösungen zu stark ein. Der neue Vorschlag für eine Definition des Gewässerabstandes ist weiter gefasst und erlaubt mehr Handlungsspielraum.

4.4 Weitere allgemeine Bemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Der Gemeinderat beurteilt die vorliegende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes mit der Abschaffung des Gewässerraums positiv.</p> <p>Negativ und als unzweckmässig beurteilt der Gemeinderat die Festsetzung des Gewässerraums als Gemeindeaufgabe im Nutzungsplanungsverfahren. Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen. Es besteht kaum Handlungsspielraum für die Gemeindeversammlung betreffend Festlegung der Gewässerräume. Primär sollte die Festlegung der Gewässerräume aufgrund von sachlichen und nicht von politischen Überlegungen erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass Entscheide von der Gemeindeversammlung nicht genehmigungsfähig sind, was für die Akzeptanz bei der Bevölkerung für diese Massnahmen abträglich ist.</p> <p>In der Studie "Festlegung des Gewässerraums in den Kantonen", Auswertung der Kantonsumfrage per Ende 2019 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt wurde festgestellt, dass innerhalb der Bauzone in 12 Kantonen nur die Gemeinden, in 6 Kantonen nur der Kanton und in 8 Kantonen beide zusammen für die Ermittlung des Gewässerraums zuständig sind. Ausserhalb der Bauzone ist in 9 Kantonen nur der Kanton zuständig für die Ermittlung des Gewässerraums.</p> <p>Beispielsweise der Melbach entspringt im Kanton Obwalden, fliesst durch die Gemeinde Ennetmoos und bil-</p>	EMO	<p>Kenntnisnahme Nicht der Gewässerraum soll abgeschafft werden, sondern der Gewässerraumabstand.</p> <p>Ablehnung Die Diskussion, ob der Gewässerraum als Gemeindeaufgabe im Nutzungsplanungsverfahren festzusetzen ist, kann diskutiert werden, ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage.</p> <p>Die Festlegung der Gewässerräume ist auf Ebene Bund in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a und 41b GSchV) festgelegt. Sie ist der Gemeindeversammlung übergeordnet.</p>

<p>det schliesslich den Grenzverlauf zwischen den Gemeinden Stansstad und Ennetmoos. Die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang des Melbachs hat nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Bereits dieses Beispiel zeigt, dass die Festlegung der Gewässerräume im kommunalen Nutzungsplanverfahren durch die Gemeindeversammlung wenig zielführend ist und Konfliktpotenzial birgt.</p> <p><u>Überprüfung und Anpassung Gewässerräume</u> Gemäss Rückmeldung unseres Raumplaners sollten die Gewässerraumzonen mit der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Ordnung sein.</p> <p>Mit der Vorprüfung zur Gesamtrevision wurde von der Baudirektion folgender Vorbehalt angebracht: Auf den Parz. Nr. 711, 710 ,39, 20, 37, 716, 707, 719, 779, 715, 533, 42 GB Ennetmoos wird momentan in der Nutzungsplanung der Gewässerraum eingeschränkt. Gemäss Art. 41a GSchV kann die Breite des Gewässerraums lediglich in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. In Berücksichtigung des heute vorliegenden Bundesgerichtsurteils 1C_2821/2020 sind die Parz. Nr. 711, 710 ,39, 20, 37, 716, 707, 719, 779, 715, 533, 42 GB Ennetmoos nicht als dicht überbautes Gebiet einzustufen. Somit erfüllen diese erwähnten Parzellen den Tatbestand für einen den baulichen Gegebenheiten angepassten Gewässerraum nicht. Folglich entspricht die Gewässerraumzone entlang der erwähnten Parzellen nicht den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung. Bis die entsprechenden Gewässerraumzone festgelegt ist, geltend an diesen Gewässerabschnitten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Darin wird der Gewässerraum entlang von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite mit einem beidseitigen Streifen definiert, mit einer Breite von je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Wir empfehlen, die Anpassung des Gewässerraums im Rahmen des Wasserbauprojekts Mel- und Rübibach vorzunehmen. Die entsprechenden Gewässerraumzonen sind bis spätestens 31. Dezember 2025 in die Nutzungsplanung zu integrieren.</p> <p>Vorbehalt: Gewässerräume, die nicht den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen (Art. 36a GSchG, Art. 41a-b GSchV) und aus zeitlichen Gründen nicht im Rahmen der Gesamtrevision korrigiert werden können bzw. in einer separaten Teilrevision der Nutzungsplanung erarbeitet werden, sind nicht Gegenstand der Gesamtrevision. Dies ist in das Dispositiv der Gesamtrevision aufzunehmen, damit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern klar kommuniziert wird, dass bezüglich Gewässerräume keine Planbeständigkeit geltend gemacht werden kann.</p> <p>Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. September 2023 genehmigt werden. Mit der Genehmigung des Regierungsrates ist die Innkraftsetzung der Nutzungsplanung auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.</p> <p>Die vorliegenden Pendenzen sollen mit dem Projekt HWS Mel- und Rübibach, welches an der Urnenabstimmung vom Herbst 2023 durch die Stimmbürger von Ennetmoos und Kerns genehmigt werden soll, erledigt werden. Sollte das Projekt und damit das Abstim-</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------------------------

<p>mungsdatum verzögert oder die Vorlage abgelehnt werden, ist die Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung bis spätestens 31. Dezember 2025 unrealistisch!</p> <p><u>Übergangsbestimmungen</u> Durch die Aufhebung des Gewässerraumabstandes würden die betroffenen Parzellen des Hochwasserschutzprojektes ohne die kantonalen Übergangsbestimmungen zu einem bundesrechtswidrigen Gewässerraum führen. Mittels der neuen Übergangsbestimmungen Art. 177d können die heute geltenden Gewässerraumabstände noch angewendet werden.</p> <p>Die betroffenen örtlich definierten Parzellen im Bauzonenbereich St. Jakob müssen mit dem Hochwasserschutzprojekt koordiniert werden. Die betroffenen Parzellen sind in der vorgängigen Gesamtrevision von der Genehmigung auszunehmen.</p> <p><u>Zustimmung der Direktion</u> Diese Gesetzesänderung wird begrüsst. Die Ausnahmebewilligung mittels Gesamtbewilligungsentscheid mit eigenem Rechtsmittel zu erteilen ist praxistauglich. Bei einem Negativentscheid ist vorgängig zum definitiven Gesamtbewilligungsentscheid das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>Damit die Direktion allenfalls eine Ausnahmebewilligung erteilen kann, ist sie auf detaillierte Pläne und Unterlagen angewiesen. In der Praxis sind bspw. die Umgebungspläne bei der Baueingabe meist noch nicht im Detail vorliegend. Ist der Gewässerraum betroffen, Punk 4. Baugesuchsformular, sollte ein neuer Punkt 15 Gewässerraum mit den erforderlichen Planunterlagen eingefügt werden. Das Baugesuchsformular ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Bestehende widerrechtliche Bauteile</u> Ausragende Gebäudeteile (Vordächer, Balkone, Gerüste, usw.), Tiefbauten (Werkleitungen, Ankersysteme, Garagen, Fluchtschächte, usw.) und Materiallagerungen (Installationsflächen, usw.) sind im Gewässerraum weder permanent noch temporär zulässig. Derartige Anlagenteile (Nutzungen) erfordern eine Ausnahmebewilligung für die Beanspruchung des Gewässerraums. Die Voraussetzungen sind im Bundesrecht verankert.</p> <p>Der Gemeinderat geht davon aus, dass bewilligte Anlagen, welche den hohen Anforderungen gemäss Bundesrecht widersprechen Besitzstandsgarantie haben. Dies gilt insbesondere für Werkleitungen im Gewässerraum. Nachträgliche Ausnahmebewilligungen würden zu einem erheblichen Aufwand für die Gemeindebauämter und Direktion bedeuten.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Allenfalls wäre in Betracht zu ziehen, Gefahren- und Gewässerräume und dgl. im PBG als kantonale Zonen zu bezeichnen. Die Gemeinden haben wenig bis keine Kompetenzen in diesen Sachen. So wäre es auch schneller umzusetzen.</p>	<p>BUO, WOL, ODO</p>	<p>Kenntnisnahme Die Diskussion, ob der Gewässerraum als Gemeindeaufgabe im Nutzungsplanungsverfahren festzusetzen ist, kann diskutiert werden, ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage.</p>
<p>Die Gewässerraumzone sollte eine kantonale Zone werden, da die Fachlichkeit beim Kanton liegt. Zudem sollten die Gewässerraumzonen einfacher an die pro-</p>	<p>EMT</p>	<p>Kenntnisnahme Die Diskussion, ob der Gewässerraum als Gemeindeaufgabe im Nutzungsplanungsverfahren festzusetzen ist, kann diskutiert</p>

<p>jektbedingten Änderungen der Gewässerräume angepasst werden. Mit dem aktuellen Vorgehen könnte es vorkommen, dass Gewässerraumzonen nicht gemäss dem Projekt in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden können.</p>		<p>werden, ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage.</p>
<p>Antrag Übergangsbestimmung Nichtanwendung von Art. 121 PBG</p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, Art. 121 PBG aufzuheben. Der Gewässerraumabstand ist allerdings erst dann nicht mehr zu berücksichtigen, wenn die Gemeindeversammlung im Rahmen einer Teilrevision des Zonenplans über das gesamte Gemeindegebiet den Gewässerraum den Bundesvorgaben entsprechend ausgedehnt bzw. gegenüber heute angepasst hat und der Regierungsrat diesen Beschluss der Gemeindeversammlung genehmigt hat.</p> <p>Abklärungen mit dem kantonalen Rechtsdienst ergaben, dass mittels einer ergänzenden Übergangsbestimmung der Regierungsrat ermächtigt werden könnte, im Rahmen von Wasserbauprojekten die Nichtanwendung von Art. 121 PBG zu erklären bei Gewässerräumen, welche den Bundesvorgaben entsprechend ausgedehnt werden sollen.</p> <p>Antrag: Das PBG ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: Für im Rahmen von Wasserbauprojekten festzusetzende Gewässerräume, die den Vorgaben von Art. 41a GSchV entsprechen, kann die zuständige Genehmigungsinstanz die Nichtanwendbarkeit von Art. 121 PBG feststellen.</p>	<p>ODO, WOL</p>	<p>Teilweise Gutheissung Die Ausnahmeregelung in Art. 177e wird mit einem Abs. 2 und 3 ergänzt:</p> <p>Art. 177e 2. Ausnahmen</p> <p>1[...]</p> <p>2 <i>Bei Nutzungsplanungsverfahren und Projekten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, kann dieser für die betroffenen Gewässer den Gewässerraumabstand ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar erklären. Der Regierungsrat entscheidet im Genehmigungsentscheid sinngemäss nach Art. 177d Abs. 3.</i></p> <p>3 <i>Die Ausnahmebestimmungen sind auch auf Verfahren anwendbar, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits hängig sind.</i></p> <p>Die weitere Anwendbarkeit des Gewässerraumabstandes macht keinen Sinn, wenn der Regierungsrat die Bundesrechtskonformität der Gewässerräume im Rahmen des Genehmigungsverfahrens feststellen kann. Betroffen sind primär Wasserbauverfahren oder Nutzungsplanungsverfahren. Dementsprechend soll der Regierungsrat im Genehmigungsentscheid die Nichtanwendbarkeit des Gewässerraumes für diejenigen Gewässer mit einem bundesrechtskonformen Gewässerraum beschliessen können. Betroffen können nur Gewässer im entsprechenden Perimeter sein. Es ist möglich, dass für einzelne Gewässer der Gewässerraumabstand gilt und für andere nicht. Ziel eines solchen Entscheids muss immer sein, dass die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen. Dies gilt sowohl für diejenigen Gewässer, für welche der Gewässerraumabstand neu nicht mehr gilt, als auch für diejenigen Gewässer, bei welchen der Gewässerraumabstand weiterhin beachtet werden muss.</p>
<p>Diese Teilrevision sollte als klares Ziel haben, zwar die Bundesvorgaben zu erfüllen aber trotzdem den grösstmöglichen Spielraum für die Grundeigentümer zu erlangen.</p>	<p>SVP</p>	<p>Kenntnisnahme/</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli